



Leitfaden zu den Haftungsregimen COTIF / CIV-PRR – SMPS

Einleitung

Die neu entstandenen Verkehrsverbindungen im internationalen Personenverkehr, gleich wie im Güterverkehr, sind Gegenstand internationaler, regionaler und nationaler Rechtsregime. Da unterschiedliche Vorschriften zu Rechtsunsicherheit für die Fahrgäste – aber auch für die betroffenen Beförderer – führen können, ist die Abklärung der geltenden Rechte und Pflichten im grenzüberschreitenden Personenverkehr sowie der Vergleich mit den geltenden Rechtsregimen COTIF/CIV, EU-Verordnung 1371/2007 (PRR) sowie SMPS unabdingbar. Dies wird zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit der angebotenen Dienstleistungen im internationalen Eisenbahnpersonenverkehr führen.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Rahmenbedingungen wurde das CIT-Projekt «Rechtliche Interoperabilität CIV/SMPS» im 2011 mit der Unterstützung von OTIF gestartet. Die Europäische Kommission (GD MOVE) beteiligt sich ebenfalls tatkräftig an der Weiterentwicklung des Projekts. Die Arbeiten im Geltungsbereich von COTIF/CIV-PRR als auch SMPS laufen unter aktiver Teilnahme von CIT-Mitgliedern wie SNCF, DB AG, RZD/FPC, LG, LDZ sowie ČD Personenverkehr und PKP Intercity.

Ergebnis der ersten Phase des Projekts «Transportrechtliche Interoperabilität CIV/SMPS» ist ein Leitfaden zu den verschiedenen Haftungsregimen COTIF/CIV-PRR – SMPS im internationalen Personenverkehr.

Der Leitfaden wird vom CIT und der OTIF in drei Sprachen (Deutsch, Englisch und Französisch) veröffentlicht und auch in elektronischer Form den CIT-Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Einleitend werden eine Synthese der wichtigsten Erkenntnisse aus der Vergleichstabelle und eine interaktive Visualisierung der einzelnen Verkehrsverbindungen im Geltungsbereich COTIF/CIV-PRR – SMPS aufgenommen. Daraus ergibt sich ein systematisches und kohärentes Verständnis der unterschiedlichen Rechtssysteme im internationalen Personenverkehr.

In Zusammenarbeit mit dem Komitee der OSShD wird der Leitfaden zusätzlich auf Russisch und Chinesisch veröffentlicht.

Das Generalsekretariat des CIT entwickelte darüber hinaus EDV-gestützte Lösungen für eine interaktive Landeskarte zur Visualisierung der internationalen Personenverkehre. Diese interaktive Personenverkehrskarte berücksichtigt nicht nur das geltende internationale Recht, sondern auch das EU-Recht, namentlich die PRR-Verordnung samt allen in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmen. Sie ist durch den Internet-Auftritt des CIT allen Mitgliedern des CIT, der OTIF, der EU und der OSShD zur Verfügung gestellt.

Der Leitfaden zu den Haftungsregimen COTIF/CIV-PRR – SMPS als ein CIT-Produkt für den internationalen Personenverkehr besteht aus zwei Hauptteilen:

Teil I

1. Landeskarte mit den einschlägigen Rechtsregimen im Verkehr Ost-West
2. Landeskarte mit den internationalen direkten Verbindungen im Personenverkehr Ost-West
3. Landeskarte der EU mit den Ausnahmen zur Anwendung von PRR für internationale Verkehrsdienste mit dem erheblichen Teil ausserhalb der EU
4. Synthese der Grundsätze der Haftungsregime COTIF/CIV-PRR – SMPS

Teil I des Leitfadens wird nicht nur auf dem Internet-Auftritt des CIT verfügbar sein, sondern auch mit dem Internetauftritt der OTIF verlinkt. Eine Abklärung mit dem Betreiber des einschlägigen Internetauftritts der Europäischen Kommission ist ebenfalls vorgesehen.

Teil II

Vergleichstabelle zu den Haftungsregimen COTIF/CIV-PRR – SMPS

Das CIT bedankt sich bei allen, die zum Gelingen dieser Arbeiten tatkräftig mitgewirkt haben!

Bern, im April 2014

Dr. Erik Evtimov
Stv. Generalsekretär CIT

Tetyana Payosova
Juristin CIT

Teil I

Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

A. Landeskarte mit einschlägigen Rechtsregimen im Personenverkehr Ost-West*	5
B. Landeskarte mit den internationalen direkten Verbindungen im Personenverkehr Ost-West* ...	6
C. Landeskarte der EU mit den Ausnahmen zur Anwendung von PRR für internationale Verkehrsdienste mit dem erheblichen Teil ausserhalb der EU*	7
D. Grundprinzipien der Haftungsregime COTIF/CIV-PRR – SMPS	9

* Die Landkarten (A–C) beinhalten allgemeine Informationen über die Rechtsregime COTIF/CIV-PRR und SMPS. Offizielle Informationen in Bezug auf die EU-Mitglieder sind aus dem Internetauftritt der Europäischen Kommission zu entnehmen. Die Informationspflichten der Beförderer gegenüber ihren Fahrgästen gemäss PRR bleiben vorbehalten. Die Informationen in den Geschäftsbedingungen der Beförderer bleiben vorbehalten.

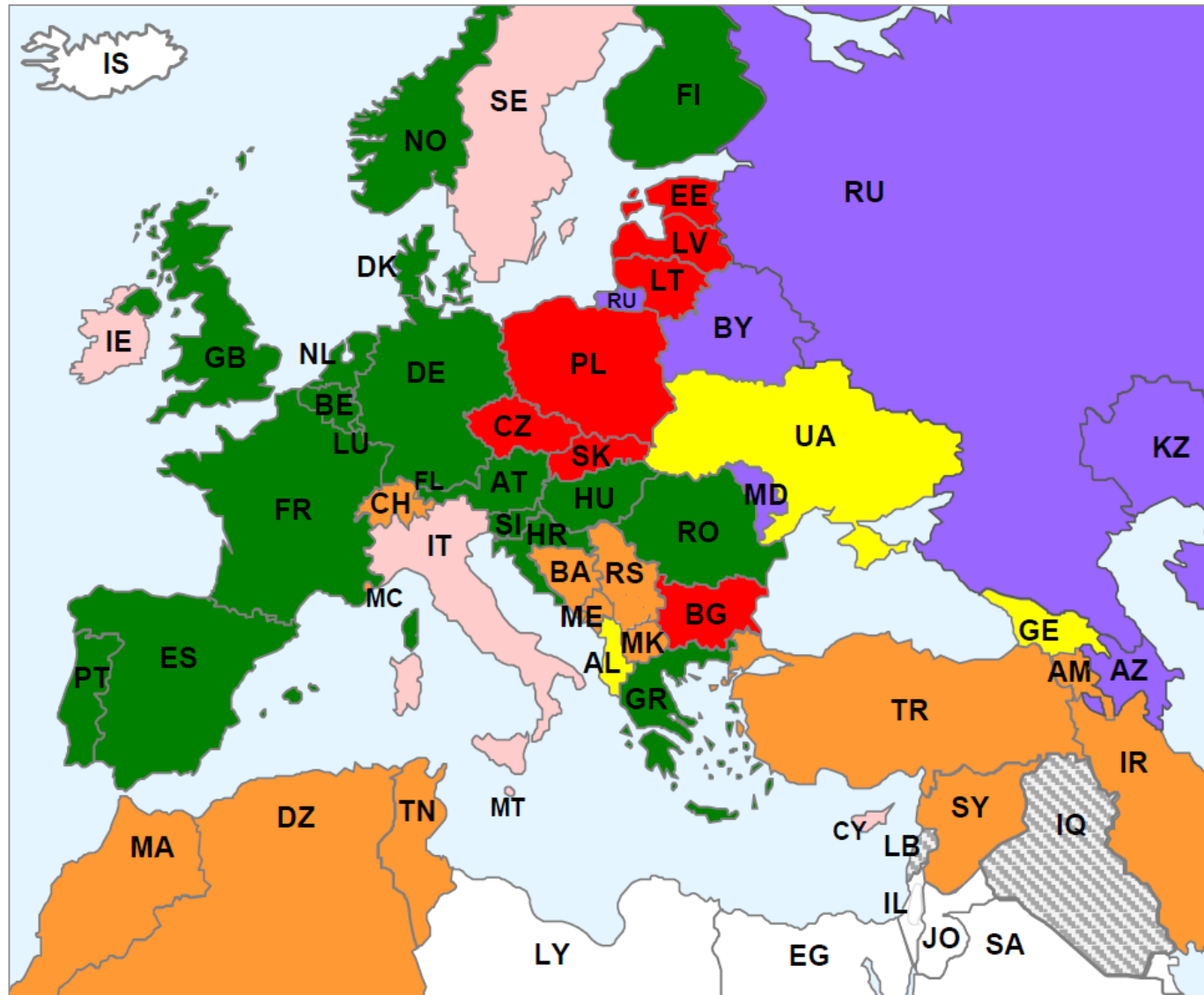
A. Landeskarte mit einschlägigen Rechtsregimen im Personenverkehr Ost-West



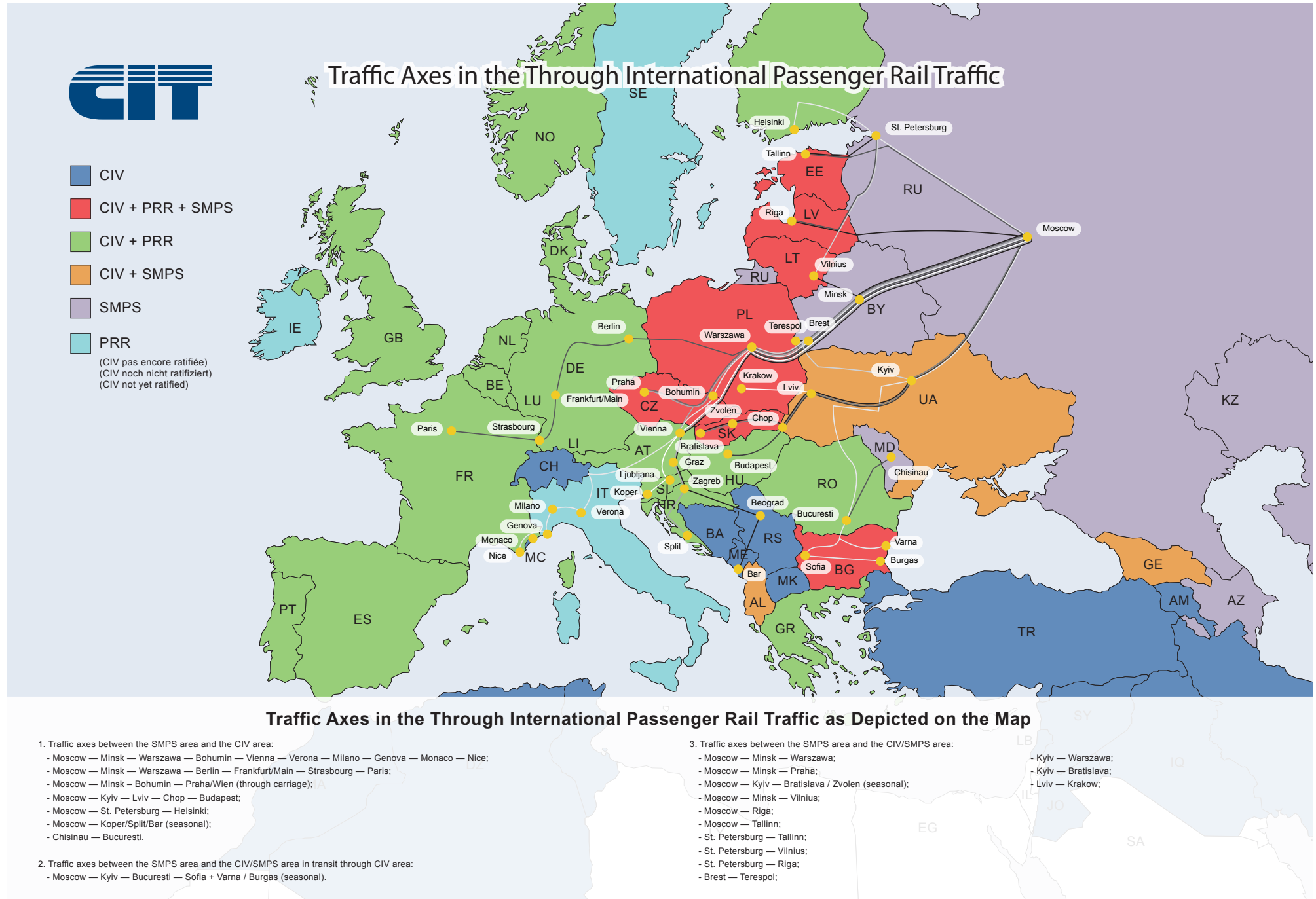
Champ d'application géographique CIV – PRR – SMPS Geografischer Anwendungsbereich CIV – PRR – SMPS Geographical scope of CIV – PRR – SMPS

Etat au 1^{er} octobre 2014
Stand 1. Oktober 2014
Situation on 1 October 2014

- CIV
- CIV + PRR + SMPS
- CIV + PRR
- CIV + SMPS
- SMPS
- PRR
(CIV pas encore ratifiée)
(CIV noch nicht ratifiziert)
(CIV not yet ratified)
- Suspension de la qualité de membre
Ruhen der Mitgliedschaft
Membership suspended



B. Landeskarte mit den internationalen direkten Verbindungen im Personenverkehr Ost-West



C. Landeskarte der EU mit den Ausnahmen zur Anwendung von PRR für internationale Verkehrsdienste mit dem erheblichen Teil ausserhalb der EU



Stand 1. Oktober 2014

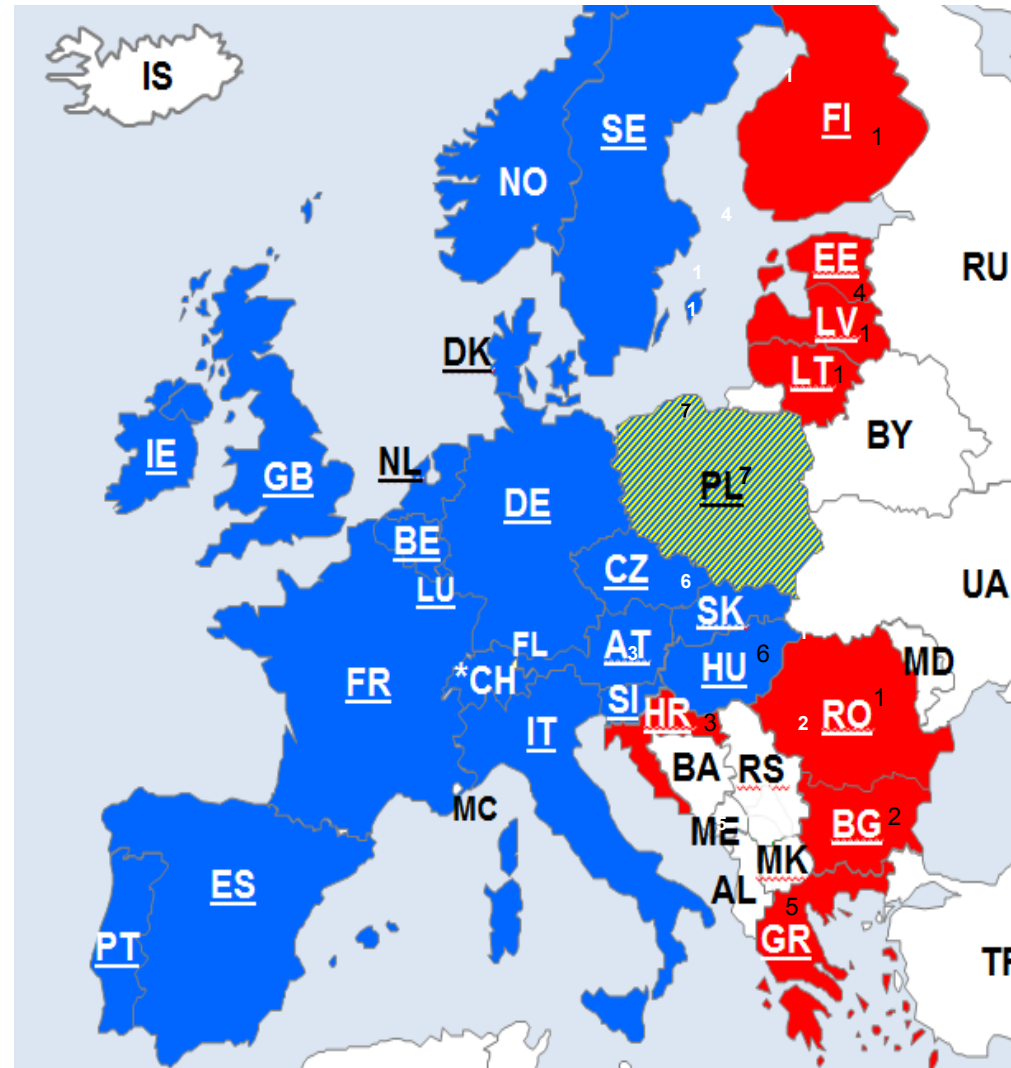
Ausnahmen zum Art. 17 PRR gemäss Art. 2.6:

- Art. 17 PRR findet Anwendung: Entschädigung von 25% oder 50% falls eine Verspätung im auf der Fahrkarte angegebenen Zielort 60' oder 120' und mehr festgestellt ist
- Art. 17 PRR findet punktuelle Anwendung: Entschädigung von 25% oder 50% nur für die folgende Züge - Ekspress, InterCity, Express InterCity, EuroCity und EuroNight
- Ausnahme vom Art. 17 PRR: keine Entschädigung
- xx** EU Mitgliedstaat
- *** Freiwillige Anwendung von Art. 17 PRR durch SBB

Alle Ausnahmen zum PRR gemäss Art. 2.6:

- 1) PRR findet keine Anwendung
- 2) Ausnahme für alle PRR-Bestimmungen ausser Art. 9, 11, 12, 19, 20(1), 26
- 3) Ausnahme für Art. 13, 15, 16, 17, 18, 15, 28 PRR
- 4) Ausnahme für Art. 8, 10, 13(2), 15, 16, 17, 18(2)/(4)/(5), 20(2), 21, 22, 23, 24, 25
- 5) Ausnahme für Art. 13, 15, 16, 17, 18, 28 für die Verkehrsdienste via FYROM und Türkei
- 6) Ausnahme für Art. 10(1)/(2)/(4), 18(2)(a-b), 18(5), 21(1), (23)
- 7) Ausnahme für alle PRR-Bestimmungen ausser Art. 4, 5, 7, 8(1), 9, 11, 12, 16, 19, 20(1), 21(2), 22-29. Art. 13, 17 finden Anwendung für die Ekspress, InterCity, Express InterCity, EuroCity und EuroNight.

Internationale Verkehrsdienste mit dem erheblichen Teil ausserhalb der EU: Ausnahmen gemäss Art. 2.6 PRR



D. Grundprinzipien der Haftungsregime COTIF/CIV-PRR – SMPS

Legende:

COTIF/CIV – bezieht sich auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen als Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Juni 1999, gültig vom 1. Juli 2006.

PRR – bezieht sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 23. Oktober 2007, in Kraft seit 3. Dezember 2009.

SMPS – bezieht sich auf das Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Personenverkehr vom 1. November 1951 in der Fassung vom 1. Mai 2014.

I. Geltungsbereich

1. Die Anwendungsbereiche der COTIF/CIV, PRR sowie SMPS überschneiden sich für die internationalen Beförderungen von Personen samt Reisegepäck auf dem Territorium von Staaten, welche gleichzeitig COTIF/CIV, PRR und SMPS anwenden.
2. Das COTIF/CIV stellt die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen zwischen den COTIF-Mitgliedstaaten dar. Die PRR postuliert Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr und inkorporiert teilweise die ER CIV als Anhang I in der Verordnung 1371/2007/EG. Die PRR begründet auch vorvertragliche und vertragliche Konsumentenschutzrechte. Das SMPS beinhaltet Regelungen zur Abwicklung der Beförderung von Fahrgästen sowie vom Expressgut und die Pflichten der an der Beförderung beteiligten Parteien.
3. Das COTIF/CIV findet auch auf Vor- und Nachläufen zur See oder auf der Strasse zu der Eisenbahnpersonenbeförderung Anwendung im Sinne multimodaler Beförderungen. Die PRR gilt nur für den Eisenbahnpersonenverkehr innerhalb der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (mit der Möglichkeit für Ausnahmen); für andere Verkehrsträger gelten in der EU separate Rechtsvorschriften¹. Das SMPS gilt nur für Eisenbahnpersonenbeförderungen zwischen Bahnhöfen auf dem Territorium der SMPS-Teilnehmer; demnach ist der multimodale Personenverkehr dort nicht geregelt.

II. Beförderungsmodelle

4. Vergleichbare Modelle der aufeinanderfolgenden Beförderung mit Haftungsgemeinschaft der beteiligten Beförderer, ausser in den Fällen von Tötung und Verletzung.
5. Anders als im COTIF/CIV mit detaillierten Vorschriften für das Modell des ausführenden Beförderers, ist dieses Modell im SMPS nur in der Definition und nicht in den Haftungsvorschriften geregelt

III. Vorvertragliche und vertragliche Beziehungen

6. Gemäss dem COTIF/CIV ist der Beförderungsausweis nur ein Beweis des Vertrages (Art. 6 § 2 CIV – Konsensualvertrag). Gemäss dem SMPS wird eine Person nur zum Fahrgast nach dem Kauf des Beförderungsausweises und wenn sie befördert wird oder sich beim Ein- oder Aussteigen auf dem Territorium des Bahnhofs oder des Bahnsteigs befindet (Art. 5 SMPS – Realvertrag). Die PRR folgt der Logik des COTIF/CIV und verpflichtet die EVU, soweit verfügbar, Beförderungsausweise zu verkaufen.
7. Das SMPS sieht eine Pflicht zum Vertragsabschluss seitens des Beförderers vor (Art. 4 SMPS). Das COTIF/CIV sichert hingegen dem Reisenden und dem Beförderer die Freiheit zu, den Beförderungsvertrag abzuschliessen (Art. 4 § 3 CIV).
8. Gemäss der PRR kann der Fahrkartenverkäufer den Beförderungsvertrag im Namen des Eisenbahnunternehmens abschliessen. Parteien des Beförderungsvertrages bleiben jedoch der Reisende einerseits und der Beförderer andererseits (Art. 6 CIV).

¹ Für Personenbeförderungen auf See- und Binnengewässer gilt die Verordnung 1177/2010 (in Kraft seit 18.12.2012), für Kraftomnibusse und Reisebusse gilt die Verordnung 181/2011 (in Kraft seit 1.03.2013) und im Luftverkehr gelten die Verordnungen 889/2002, 261/2004 und 1107/2006.

9. Die Beförderungsausweise auf Papier und in elektronischen Datenaufzeichnungen müssen gemäss COTIF/CIV und SMPS funktional gleichwertig sein (Art. 7 § 5 CIV, Art. 9(2) PRR und Art. 5 § 7 SMPS).
10. Das COTIF/CIV sieht die Möglichkeit vor, im Zusammenhang mit einer Personenbeförderung auch Fahrzeuge mitzubefördern (Art. 12 CIV). Keine einschlägigen Bestimmungen für mitgeführte Fahrzeuge der Reisenden gemäss SMPS. Fahrräder – obwohl nicht explizit erwähnt – könnten gemäss SMPS als Reisegepäck befördert werden, wenn das Gesamtgewicht vom Reisegepäck 100 kg (das Gewicht der Einzelstücke von 75 kg) nicht überstiegen wird (Art. 17 SMPS); gemäss COTIF/CIV wird dies in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen geregelt.
11. Nur die PRR beinhaltet weitgehende Bestimmungen über die vorvertraglichen und vertraglichen Rechte der Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM – Kapitel V PRR). Im SMPS und im COTIF/CIV wird dies nach dem Landesrecht oder in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der einzelnen Beförderer geregelt.

IV. Haftungsbestimmungen

12. Das COTIF/CIV und das SMPS beinhalten vergleichbare Haftungsbestimmungen für Tötung und Verletzung der Reisenden (kausale Haftung) und für Handgepäck und Tiere (Verschuldenshaftung).
13. Das SMPS sieht keine Haftung für die Nichteinhaltung des Fahrplans vor: Es gilt das nationale Recht. Eine Weiterbeförderung in bestimmten Fällen ist jedoch möglich (Art. 15 § 2 SMPS). Die PRR sieht Hilfeleistungsmassnahmen bei Verspätungen vor (Art. 18 PRR). Zusätzlich zu den Bestimmungen des COTIF/CIV sieht die PRR standardisierte Entschädigungsmassnahmen in natura bei Verspätungen (Art. 16 PRR) oder in Form einer teilweisen Rückerstattung des Fahrpreises (Art. 17 PRR) vor.
14. Das COTIF/CIV und das SMPS beinhalten verschiedene Begriffe des Landesrechts – das COTIF bezieht sich auf das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht (Art. 8 § 3 COTIF), das SMPS hingegen bezieht sich auf das Recht des Landes, wo der Schaden entstanden ist (Art. 32 SMPS).
15. Das COTIF/CIV und das SMPS sehen vergleichbare Haftungsbefreiungsgründe für die Beförderer, hingegen unterschiedliche Regelungen für den Schadenersatz vor.

V. Entschädigungen

16. Das COTIF/CIV harmonisiert die minimale Schadenersatzgrenze bei Tötung und Verletzung der Reisenden (Art. 30 § 2 CIV), jedoch mit weitgehenden Verweisen auf das Landesrecht der Mitgliedstaaten. Die höheren Schutzstandards der nationalen Konsumentenschutzrechte der EU-Mitgliedstaaten gemäss Art. 11 PRR bleiben dabei vorbehalten. Gemäss SMPS erfolgt der Schadenersatz für Tötung und Verletzung der Reisenden nach dem Landesrecht.
17. Die Bestimmungen über den Vorschuss bei Tötung oder Verletzung sind lediglich in der PRR als eine haftungsunabhängige Unterstützungsmassnahme vorhanden und nicht als Ersatzleistung im Sinne einer Entschädigung konzipiert.
18. Bestimmungen des COTIF/CIV und des SMPS für Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks unterscheiden sich. Gemäss SMPS ist die Wertangabe entscheidend; hingegen ist gemäss COTIF/CIV ohne Wertangabe das Entschädigungsniveau viel höher.
19. Unterschiedliche Berechnungsmethoden der Entschädigungen bei Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks: gemäss COTIF/CIV – Höchstbetrag je Kilogramm Bruttomasse oder je Stück; gemäss SMPS – Betrag der Wertminderung. Die Höhe des Höchstbetrags gemäss COTIF/CIV hängt davon ab, ob die Höhe des Schadens durch den Berechtigten nachgewiesen werden kann. Gemäss SMPS ist die Wertangabe entscheidend.
20. Unterschiedliche Berechnungsmethoden der Entschädigungen bei der verspäteten Auslieferung des Reisegepäcks: gemäss COTIF/CIV – Höchstbetrag je Kilogramm Bruttomasse oder je Stück pro 24 Stunden. Die Höhe des Höchstbetrags hängt davon ab, ob die Höhe des Schadens durch den Berechtigten nachgewiesen werden kann. Gemäss SMPS ist der Höchstbetrag der Entschädigung als Prozentanteil der Fracht pro Tag berechnet. Dabei ist die Wertangabe entscheidend.
21. Vergleichbare Beaufsichtigungspflicht der Reisenden für Handgepäck und mitgenommene Tiere gemäss COTIF/CIV und SMPS. Das COTIF/CIV sieht in bestimmten Fällen eine kausale Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere vor, nämlich bei der Tötung und Verletzung der Reisenden.

VI. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

22. Das COTIF/CIV regelt nur die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen. Die Geltendmachung der ausservertraglichen Ansprüche darf nicht zu einem anderen Ergebnis führen als die Geltendmachung des Anspruchs auf der Grundlage eines CIV-Beförderungsvertrages.
23. Die Reklamationen gemäss COTIF/CIV können bei allen beteiligten Beförderern eingereicht werden (nicht nur beim haftenden Beförderer). Gemäss SMPS kann die Reklamation nur beim vertraglichen Beförderer eingereicht werden. Das COTIF/CIV begrenzt den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht. Das SMPS sieht hingegen eine abschliessende Liste von Personen vor, welche für die Einreichung der Reklamation aktiv legitimiert sind; es gibt kein Institut der Subrogation gemäss SMPS.
24. Die Einreichung der Reklamation aufgrund des Beförderungsausweises ist Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche gemäss SMPS. Das COTIF/CIV sieht eine Wahlfreiheit für die Einreichung der Reklamation und der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche vor.
25. Das COTIF/CIV sieht eine Verjährungsfrist bei Tötung und Verletzung der Reisenden von maximal 3 Jahren vor; hinsichtlich übrigen Ansprüchen gelten unterschiedliche Verjährungsfristen. Das SMPS sieht keine zeitliche Beschränkung für die Einreichung der Reklamationen im Falle der Tötung und für Schaden an Leben und Gesundheit des Fahrgastes vor. Die Verjährung für die Geltendmachung von Ansprüchen vor Gerichten richtet sich nach dem Landesrecht der SMPS-Teilnehmer. Die PRR (Art. 27 § 2) und das SMPS (Art. 36 § 7) setzen dazu Fristen für eine Antwort der Beförderer auf die Reklamationen (1 bzw. 3 Monate gemäss PRR) und anderen Beschwerden – (180 Tage gemäss SMPS) fest.
26. COTIF/CIV sieht die Möglichkeit vor, die Beziehungen zwischen den Beförderern bezüglich Verteilung der Entschädigungen und Rückgriffsrechte untereinander zu regeln (wie AIV für die Mitglieder des CIT).